

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Billstedt 50 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 899) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Möllner Landstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben. Es sind Schienenwege gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. An der Druckerstraße und am Letternkamp stehen ein-, zwei- und dreigeschossige Wohngebäude. Lediglich das Wohnhaus Druckerstraße 15a, Flurstück 1013, ist viergeschossig. Im Gebäude Ecke Oberschleems/Druckerstraße sind vier Läden und im Hause Letternkamp 22/24 drei Läden vorhanden. An der Möllner Landstraße befinden sich eine Tankstelle und erdgeschossige Garagen. Weitere Garagen, teils Kellergaragen, sind auf den Grundstücken an der Druckerstraße vorhanden. Im mittleren Planbereich sind vor wenigen Jahren eine Schule und ein städtisches Kindertagesheim errichtet worden.

Für das Plangebiet liegt der festgestellte Bebauungsplan Billstedt 5 vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) vor. Dieser Plan wird geändert, um Flächen für eine geplante Straßenverbindung von der Möllner Landstraße zum Industriegebiet Billbrook zu sichern. Außerdem mußten die Flächen für den Gemeinbedarf erweitert werden.

Die Ausweisung wurde weitgehend dem Bestand entsprechend festgesetzt. Im Hinblick auf die vorhandenen Gebäude an der Druckerstraße wurde für den östlichen Teil bis einschließlich Flurstück 1013 eine dreigeschossige Bebauung festgelegt.

Die Schule Druckerstraße wird zur Zeit als Sonderschule (Hilfsschule) genutzt. Es ist geplant, hier eine Volksschule einzurichten. Die Schule soll um acht auf insgesamt zwanzig Klassen erweitert werden. Von der bestehenden Kindertagesheimfläche werden Teile als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Aufbauplan als überörtliche Verkehrsverbindung ausgewiesene Möllner Landstraße soll wegen der vorhandenen Ladenkonzentration im Kern von Billstedt und der geplanten Ausdehnung dieses Gebiets zu einem regionalen Zentrum zwischen dem Frobeniusweg und der Einmündung in die Billstedter Hauptstraße für den Fahrverkehr aufgehoben werden. Der von Glinde und Oststeinbek über die Möllner Landstraße kommende Verkehr wird dann vor diesem Fußgängerbereich über eine neue geplante Verbindungsstraße nach Süden und Norden abgelenkt bzw. bereits in Höhe der Setzergasse über eine neu zu bauende Straße nach Süden zum Industriegebiet Billbrook geleitet.

Für diese Straße sind im östlichen Teil des Plangebietes Verkehrsflächen ausgewiesen. Die Breite der Straße soll 18,0 m betragen. Auf den nicht für Fahrbahnen und Wege benötigten Flächen ist Straßenbegleitgrün vorgesehen. Die Straßen Oberschleems und Letternkamp sollen begradigt werden, um einen zügigeren Verkehrsablauf zu ermöglichen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahn-Linie zur Steinfurter Allee in offener Bauweise hergestellt werden. Diese U-Bahnlinie ist nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes festgestellt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 50 270 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 6 100 qm (davon neu etwa 2 530 qm), für die Schule etwa 24 620 qm (davon neu etwa 4 320 qm) und für das Kindertagesheim etwa 6 830 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Schule und Straßen - benötigten Flächen noch teilweise von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden; bereits etwa 1 270 qm gehören der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Flächen sind teilweise bebaut. Betroffen sind zwei Gebäude mit sechzehn Wohnungen und drei Läden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Erweiterung der Schule entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.